



Standard Konstruktion – Mindestanforderungen für die konstruktive Ausführung von Offshore-Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) - 1. Fortschreibung Klarstellungen zum Standard Konstruktion

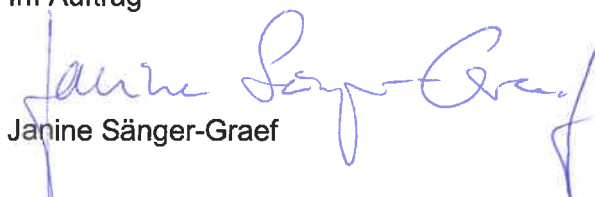
Datum
03.07.2018
Durchwahl
+ 49 (0) 40 3190 - 6400
Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
516/StandardKonstruktion/18
04

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2015 wurde die 1. Fortschreibung des Standards Konstruktion veröffentlicht. Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 01.12.2015 eine Berichtigung der 1. Fortschreibung des Standards Konstruktion veröffentlicht. Im Januar 2017 fand ein Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Prüfbeauftragten statt. Im Rahmen dieser Besprechung wurde deutlich, dass der aktuelle Standard Konstruktion Regelungen beinhaltet, die nicht eindeutig sind oder deren konkrete Umsetzung in den Verfahren vom Verständnis des BSH und der Prüfbeauftragten abweichen.

Die betroffenen Regelungen wurden daraufhin zusammengetragen und in Abstimmung zwischen den Prüfbeauftragten, dem BSH, den Arbeitsschutzbehörden und der Arbeitsgruppe zum Anhang 5 des Standards Konstruktion entsprechende Klarstellungen formuliert. Es handelt sich hierbei nicht um neue Anforderungen. Anbei sende ich Ihnen hiermit die Klarstellungen zum Standard Konstruktion und bitte um Berücksichtigung in den Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Janine Sängler-Graef

Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 3190 - 0
Fax: + 49 (0) 40 3190 - 5000
posteingang@bsh.de
www.bsh.de

Bankverbindung:
Bundeskasse Kiel
zugunsten BSH
Deutsche Bundesbank
BLZ 210 000 00
Kto.-Nr. 210 010 30

IBAN:
DE42 2100 0000 0021 0010 30
BIC: MARKDEF1210